

Weitere Ergebnisse im Detail:

- Bundesregierung sieht keinen Bedarf für „Stoppschranken“, nach denen die Freiheit der Kreditinstitute, die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und deren Bepreisung nach eigenem geschäftspolitischen Vermessen zu bestimmen, eingeschränkt werden darf bzw. muss.
 - Sie setzt auf Preistransparenz und die Bildung von Preisen im Umfeld des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs, Ausnahmefälle wie das Vorliegen von Marktversagen oder der Konzentration von Marktmacht sei nicht gegeben. Den Kreditinstituten stehe es grundsätzlich frei, ihre Dienstleistungen und deren Preise im Rahmen des wettbewerbs- und regulatorischen Umfelds geschäftspolitisch zu gestalten. Allerdings müssen die Institute mit ihren potenziellen Kundinnen und Kunden die Einzelheiten ihrer vertraglichen Beziehung rechtskonform vereinbaren (Stichwort: ausdrückliche vertragliche Zustimmung der Kund*innen zu Änderung der AGB auf Einführung entsprechender Negativzinsklauseln)

- Eventuelle gesetzgeberische Einschränkungen würden in die allgemeine Vertragsfreiheit und in die Berufsfreiheit der Institute eingreifen und daher verfassungsrechtlich einer entsprechenden Rechtfertigung bedürfen. Angesichts der derzeitigen Marktbedingungen und des bestehenden Schutzes vor Verbraucherinnen und Verbrauchern vor einseitigen Vertragsänderungen wäre die Notwendigkeit weiterer Regelungen derzeit schwer begründbar (Antwort auf Fragen 4, 5)

- Ältere und weniger Onlinebanking-affine Menschen seien im Rahmen bestehender Verträge vor der einseitigen Einführung von Verwahrtgelten geschützt, 2016 wurde durch die Regelungen der §§20 ff Zahlungskontengesetz ein Anspruch auf Kontenwechselhilfe eingeführt, der den Kontowechsel deutlich vereinfache.

- Kürzlich ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs zur Verwendung von AGB (Urteil vom 27. April 2021, Aktenzeichen XI ZR 26/20) stärkt aus Sicht der Bundesregierung Verbraucher*innen: In Banken-AGB bislang übliche Klauseln, nach denen Vertragsänderungen ohne inhaltliche Einschränkung im Wege der Zustimmungsfiktion vereinbart werden können, sind unwirksam.

- Statt „Sparvertrag“ hält Bundesregierung möglichen „Verwahrvertrag“ für denkbar und im Rahmen der Vertragsfreiheit für zulässig (bei dem der Verwahrcharakter des Geldes im Vordergrund steht, vgl. Antwort auf Frage 8.)

- Verlagerung / Tendenzen einer Zunahme von Investments privater Kund*innen in Rentenversicherungen, Einzelaktien bei Abnahme des Volumens von Sparguthaben:
 - Keine Abkehr von Bankeinlagen trotz rückläufigen Zinsniveaus

- Anstieg von Investitionen in Investmentfonds (darunter Aktienfonds) seit 2021/01: Dez. 2020 – April 2021: Anstieg der Bestände um 7,1 Prozent
- Der Bestand an Anteilsrechten (Einzelaktien und Genussscheine ohne Investmentfonds) blieb im Betrachtungszeitraum weitgehend konstant (s. Tabellen S. 7f.)
- Aufsichtsrechtliche Instrumente der BaFin im Rahmen des Mandats zur Sicherung des kollektiven Verbraucherschutzes – zur Unterbindung einer systematischen Missachtung bezüglich Verwarentgelten / Minuszinsen:
 - Misstand liegt vor, wenn ein beaufsichtigtes Institut oder Unternehmen eine einschlägige Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung einer zivilrechtlichen Norm mit verbraucherschützender Wirkung nicht beachtet. In Fällen, in denen die BaFin Kenntnis von systematischen und gewichtigen Verstößen gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften erhält und in absehbarer Zeit kein höchstrichterliches Urteil zu erwarten ist, kann sie ebenfalls einschreiten.
 - Bislang hat die Bafin zwei beaufsichtigten Unternehmen die Erhebung von Negativzinsen / Verwarentgelten für Bestandskundinnen und -kunden untersagt, da diese nicht in rechtlich zulässiger Form eingeführt wurden (Bescheide vom 15. Juli 2019, Antwort auf Fragen 10 und 11). Eine dieser Untersagungsverfügungen wurde mit Rechtsurteil (24.6.2021, VG Frankfurt/ Main) aufgehoben, die BaFin hat Berufung eingelegt.
- Auch Kontoführungsgebühren und andere Entgelte und Gebühren deutscher Banken und Sparkassen sind in den vergangenen fünf Jahren deutlich angestiegen: Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind diese Entgelte in den vergangenen 5 Jahren durchschnittlich um etwas mehr als 27 Prozent gestiegen (!) in den letzten 12 Monaten kam es zu einem Anstieg in Höhe von 3,9 Prozent (Antwort auf Frage 14, die Daten sind monatsweise über die Genesis-Datenbank des Statistischen Bundesamtes abrufbar (<https://www.genesis.destatis.de/genesis/online>)).
- Tabelle: Verbraucherpreisindex für Deutschland, Unterposten Bank- und Sparkassengebühr, Quelle: Statistisches Bundesamt (Antwort auf Frage 14)

		Bank- oder Spar- kassen-gebühr (2015 = 100)	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
2016	Dezember	109.1	8.6
2017	Dezember	116.5	6.8
2018	Dezember	122.1	4.8
2019	Dezember	125.8	3.0
2020	Dezember	134.0	6.5
2021	Januar	134.2	5.9
	Februar	134.2	4.8

	März	134.4	5.0
	April	134.6	4.0
	Mai	135.0	4.0
	Juni	135.1	4.1

- Tabelle Entwicklung der revolvingenden Kredite und Überziehungskredite (Neugeschäft) an private Haushalte nach der MFI Zinsstatistik (Antwort auf Frage 15).

		Revolvierende Kredite und Überziehungs- kredite an private Haushalte	Effektivzinssätze Neugeschäft in %
2016	Dezember	93,7	8,54
2017	Dezember	90,3	8,35
2018	Dezember	94,9	7,96
2019	Dezember	94,2	7,69
2020	Dezember	82,2	7,11
2021	Januar	80,0	7,08
	Februar	79,0	7,03
	März	81,0 %	7,11 %
	April	78,6 %	7,02 %
	Mai	78,6 %	7,01 %

Quelle: Deutsche Bundesbank

